

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 13.06.2012	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat I Amt: Rechtsamt - Stadt- wirtschaftscoordination	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschluss- fassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2012/0190 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Einführung eines Beteiligungskodex für die Beteiligungen der Stadtwirtschaft der Wissenschaftsstadt Darmstadt und deren Organe

Vorlage vom: 11.06.2012

Beschlussvorschlag:

Der Einführung des „Darmstädter Beteiligungskodex“ wird zugestimmt

Anlagen: Darmstädter Beteiligungskodex

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☐ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründungsseite zur Magistratsvorlage vom 11.06.2012

Begründung:

1. Ausgangssituation

Die Wissenschaftsstadt Darmstadt hat sich zur weiteren Verbesserung von Unternehmensleitung, -steuerung und -transparenz entschlossen, einen "Darmstädter Beteiligungskodex" zu erarbeiten. Mit der Einführung des Kodex zählt Darmstadt zu den ersten Kommunen in Hessen, die diese Herausforderung angenommen und umgesetzt haben.

Der Darmstädter Beteiligungskodex ist als eine der wichtigsten Maßnahmen der am 17.12.2009 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Stadtwirtschaftsstrategie und des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 15.05.2007 zum Beteiligungsmanagement zu sehen. Zudem werden die Anforderungen der Kommunalaufsicht und des Landesrechnungshofes berücksichtigt.

Zur Erarbeitung des vorliegenden Darmstädter Beteiligungskodex wurde ein Lenkungskreis unter Führung des Beteiligungsdezernenten Oberbürgermeister Partsch eingerichtet. Der Kodex ist zudem mit den wesentlichen Beteiligungen abgestimmt.

Während der Deutsche Corporate Governance Kodex insbesondere das Vertrauen der Anleger kapitalmarktnaher Unternehmen in eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung fördern will, steht bei den für öffentliche Unternehmen geltenden Kodizes auch die besondere Verantwortung kommunaler Unternehmen für ihre Bürgerinnen und Bürger bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Daseinsvorsorge im Fokus. Der Begriff Public Corporate Governance wird dabei als Maßstab für gute Unternehmensführung im Sinne von Unternehmensleitung und -steuerung in öffentlichen Unternehmen sowie Transparenz dieser kommunalen Unternehmen verstanden. Angestrebt wird eine Balance zwischen unternehmerischen, am wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmen orientierten und den kommunalen, am Gemeinwohl ausgerichteten Zielen.

2. Inhalte und Ziele des Darmstädter Beteiligungskodex

Der Darmstädter Beteiligungskodex beschreibt die Anforderungen der Wissenschaftsstadt Darmstadt an die Beteiligungen der Stadtwirtschaft und deren Organe. Damit soll die Erfüllung der städtischen Aufgaben gewährleistet werden und die Qualität in der Wahrnehmung der Aufsichtsmandate gesichert bleiben. Er unterstützt eine effiziente Zusammenarbeit zwischen dem jeweiligen Aufsichtsgremium und dem Geschäftsleitungsorgan und fördert den Informationsfluss zwischen den Beteiligungen der Stadtwirtschaft und dem Beteiligungsmanagement. Darüber hinaus soll die Transparenz und das Vertrauen der Öffentlichkeit in Entscheidungen von Politik, Verwaltung, Beteiligungsmanagement und Beteiligungsunternehmen gesteigert werden.

Der Darmstädter Beteiligungskodex greift auch bereits bestehende Regelwerke auf. Neben den OECD-Prinzipien, der EU-Richtlinie 2006/46/EG vom 14. Juni 2006, dem Deutschen Corporate Governance Kodex und den Grundsätzen für Bundesbeteiligungen sind auch verschiedene Kodizes von Bundesländern und Kommunen berücksichtigt. Wie auch die meisten bereits bestehenden Kodizes sieht der Darmstädter Beteiligungskodex eine jährliche Entsprechenserklärung vor, d. h. Unternehmensführung und Aufsichtsorgan geben eine Erklärung ab, in wie weit sie den Darmstädter Beteiligungskodex befolgen. Die Darmstädter Entsprechenserklärung in Form einer Checkliste bietet eine klare Struktur und erleichtert somit die Handhabung für die Beteiligungen. Darüber hinaus sind Aspekte einer guten „Mitarbeiterführung“ einbezogen.

Gleichzeitig verzichtet der Darmstädter Beteiligungskodex auf die Wiedergabe von Regelungen, die als geltendes Recht ohnehin von den Beteiligungen zu beachten sind. Hierzu wird ein ergänzendes „Handbuch zu den gesetzlichen Anforderungen an die Organe kommunaler Unternehmen“ von der HEAG in Abstimmung mit dem Referat Stadtwirtschaftscoordination erarbeitet. Das Handbuch geht nach Fertigstellung als Information allen kommunalen Vertretern in Aufsichtsgremien sowie den Geschäftsleitungen der Beteiligungen zu. Das Handbuch wird regelmäßig, d. h. einmal pro Legislaturperiode, von der HEAG überarbeitet und zur Verfügung gestellt.

3. Wirkungskreis

Der Darmstädter Beteiligungskodex ist nicht auf eine Rechtsform zugeschnitten, wie in vielen anderen Kodizes gehandhabt. Als Beteiligung im Sinne des Darmstädter Beteiligungskodex werden neben den Personen- und Kapitalgesellschaften, wie GmbH & Co. KG bzw. GmbH, und AG, auch die Eigenbetriebe als Sondervermögen der Wissenschaftsstadt Darmstadt, bei

denen die Wissenschaftsstadt Darmstadt Träger ist, sowie Zweckverbände, bei denen die Wissenschaftsstadt Darmstadt Mitglied ist, gesehen. Diese Definition ist unabhängig von der juristischen Definition einer Beteiligung.

Weitere Rechtsformen werden im Kodex nicht berücksichtigt, da sie in der Kommunalwirtschaft derzeit keine beziehungsweise nur eine untergeordnete Anwendung finden, oder sie werden an anderer Stelle geregelt. Daher gelten nicht als Beteiligung der Stadtwirtschaft im Sinne des Kodex die Vereinsmitgliedschaften, Stiftungen, Anstalten öffentlichen Rechts, wie zum Beispiel die Sparkasse, Körperschaften öffentlichen Rechts außer Zweckverbänden, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Gesellschaften bürgerlichen Rechts und Genossenschaften.

4. Nutzen

Die jährlich von Aufsichtsgremium und Geschäftsleitung abzugebende Entsprechenserklärung soll über den Stand der Umsetzung der Empfehlungen Auskunft geben. Die Beteiligungen können von den Empfehlungen abweichen, haben dies jedoch transparent zu machen und zu erläutern. Bei Erläuterung der Abweichung ist auch darüber zu informieren, ob künftig eine Änderung angestrebt wird.

Das Beteiligungsmanagement wird die Entsprechenserklärungen aller Beteiligungen, die ihm im Rahmen der jährlichen Berichterstattung für den Beteiligungsbericht von den Unternehmen zu überlassen sind, auswerten, in komprimierter Form im Beteiligungsbericht veröffentlichen und im Magistrat der Wissenschaftsstadt Darmstadt im Rahmen der Vorstellung des Beteiligungsberichts präsentieren. Die Veröffentlichung umfasst nicht solche Erläuterungen zu Abweichungen vom Kodex, die seitens der Aussteller einer Entsprechenserklärung in dieser als im Unternehmensinteresse geheimhaltungsbedürftig gekennzeichnet sind.

Mit der geplanten Veröffentlichung der Ergebnisse der Entsprechenserklärungen im Beteiligungsbericht wird die Transparenz der Entsprechenserklärung bei kommunalen Unternehmen in besonderer Weise realisiert und damit Transparenz für die Bürgerinnen und Bürger geschaffen.

5. Gültigkeit und Umsetzung

Der Magistrat der Wissenschaftsstadt Darmstadt beschließt den Darmstädter Beteiligungskodex mit der Maßgabe, dass die Regelungen für die Stadtwirtschaft, insbesondere für die Mehrheitsbeteiligungen der Wissenschaftsstadt Darmstadt samt deren Organen, die Stadtverordnetenversammlung, den Magistrat sowie die Stadtverwaltung zu einer einheitlichen Handlungsleitlinie werden. Die Wissenschaftsstadt Darmstadt und deren Vertreter/innen in den jeweiligen Gremien sowie die Geschäftsleitung der mittelbaren Beteiligungen als Gesellschafter ihrer Tochterunternehmen wirken im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten darauf hin, dass der Darmstädter Beteiligungskodex umgesetzt wird. Soweit erforderlich, sollen Satzungen beziehungsweise Geschäftsordnungen der Gremien der Beteiligungen entsprechend angepasst werden und Zielvereinbarungen mit der Geschäftsleitung bzw. entsprechende Dienstanweisungen definiert werden. Zudem erwartet die Wissenschaftsstadt Darmstadt dass die Beteiligungen der Stadtwirtschaft die Einführung und die Umsetzung des Kodex fördern. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Wissenschaftsstadt Darmstadt prüfen, ob insbesondere die Abgabe von Patronatserklärungen und Kommunalbürgschaften sowie die Zusage zur Verlustübernahme von der Abgabe einer Entsprechenserklärung abhängig zu machen sind.

Die Beteiligungen der Wissenschaftsstadt Darmstadt, in denen bereits der Deutsche Corporate Governance Kodex Anwendung findet, sollen diesem auch künftig folgen. Darüber hinaus wird die Anwendung des Darmstädter Beteiligungskodex empfohlen, um die speziellen Anforderungen und Empfehlungen an kommunale Unternehmen im Interesse der Wissenschaftsstadt Darmstadt zu sichern.

Den direkten und indirekten Beteiligungsgesellschaften, bei denen die Anteile der Wissenschaftsstadt Darmstadt 50 % oder weniger betragen, wird der Darmstädter Beteiligungskodex durch ihre Vertreter in der Anteilseignerversammlung der jeweiligen Beteiligung zur Anwendung empfohlen. Dies gilt insbesondere, wenn die Anteilsmehrheit in der Summe Gebietskörperschaften zusteht.

Der Darmstädter Beteiligungskodex gilt für die Stadt und ihre Eigenbetriebe nach Beschlussfassung. Die Gesellschaften, an denen die Stadt beteiligt ist und auf die der Beteiligungskodex Anwendung finden soll, werden nach Beschlussfassung gebeten, die unverzügliche Einführung des Kodex durch die zuständigen Organe sicherzustellen.

6. Ausblick

Der Darmstädter Beteiligungskodex wird auf den Internetseiten der Wissenschaftsstadt Darmstadt und der HEAG veröffentlicht.

Eine Fortentwicklung und Anpassung des Darmstädter Beteiligungskodex an veränderte Rahmenbedingungen wird zukünftig bei Bedarf, voraussichtlich aber alle zwei Jahre unter Federführung der HEAG in Abstimmung mit den Verantwortlichen auf Stadt- und Beteiligungsseite vorgenommen. Die Ergebnisse dieses Prozesses werden den städtischen Gremien zur Entscheidung vorgelegt.

Darmstadt, 11.06.2012

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

Anlage

Darmstädter Beteiligungskodex – Stand 23.04.2012